



Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Genehmigung Gemeinderat
vom 16. Februar 2010 | GRB Nr. 113
in Kraft seit 1. Januar 2010 | GRB Nr. 113
Stand 1. Januar 2010

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Bestattungswesen	4
§ 1 Zuständigkeit	4
§ 2 Anordnungen für die Bestattungen	4
§ 3 Publikation von Bestattungen	4
§ 4 Zeit der Bestattungen	4
§ 5 Abholung des Leichnams	5
§ 6 Aufbahrung	5
§ 7 Wahl der Bestattung	5
§ 8 Bestattungsart	5
§ 9 Bestattungsfeier	5
§ 10 Bestattungsort	6
§ 11 Abdankung	6
§ 12 Blumenschmuck	6
§ 13 Entgeltliche Bestattung	6
§ 14 Auswärts verstorbene Personen	7
B. Friedhofswesen	7
§ 15 Friedhofgärtner	7
§ 16 Zutritt zum Friedhof	7
§ 17 Zuweisung der Grabstätte	7
§ 18 Kennzeichnung der Grabstätte	8
§ 19 Gräberbuch	8
§ 20 Gräberarten	8
§ 21 Beschrieb und Grabgrösse	8
§ 22 Nachträgliche Urnenbeisetzung	9
§ 23 Einfassung der Gräber	9
§ 24 Anpflanzung, Ersatzvornahme	10
§ 25 Grabschmuck	10
§ 26 Bewilligung	10
§ 27 Gestaltung und Material der Grabmäler	10
§ 28 Schrift und Schmuck	11
§ 29 Grabsteingrösse	11
§ 30 Setzen der Grabsteine	12
§ 31 Unterhaltungspflicht, Ersatzvornahme	12

§ 32 Beschriftungen	12
§ 33 Pflege der Grabstätten, Ersatzvornahme	13
§ 34 Ordnungswidrige Anlagen, Ersatzvornahme	13
§ 35 Aufhebung der Grabfelder	13
§ 36 Abfälle	13
§ 37 Strafbare Handlung	13
§ 38 Schadenersatz	14
C. Friedhofgestaltung	14
§ 39 Grundlagen und Zuständigkeit	14
D. Gebührenordnung	14
§ 40 Bestattungsgebühren	14
§ 41 Drittkosten	16
§ 42 Zusatzleistungen der Friedhofgärtnerei	16
§ 43 Grabunterhalt	17
§ 44 Inhalt des Grabunterhalts	18
§ 45 Inkrafttreten	18

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf § 5 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 24. Mai 1982 und der Änderung vom 8. Dezember 2003 erlässt der Gemeinderat Münchenstein nachstehende Ausführungsbestimmungen:

A. Bestattungswesen

§ 1 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die in § 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements genannten Stellen bzw. Personen zuständig.

§ 2 Anordnungen für die Bestattungen

¹ Ein Leichnam darf erst nach der Anzeige des Todes und nach erfolgter Eintragung im Todesregister bestattet werden.

² Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass eine Sektion des Leichnams stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat.

³ Das Bestattungsamt setzt mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt unverzüglich alle mit der Bestattung beauftragten Personen und Behörden.

⁴ Die Angehörigen haben dem Bestattungsamt das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist dem Bestattungsamt eine verantwortliche Person aus dem Kreis der Angehörigen für die Erledigung der administrativen Belange der Bestattung zu melden.

§ 3 Publikation von Bestattungen

Das Bestattungsamt veranlasst die amtliche Bekanntmachung der Bestattungen in den hierfür vorgesehenen Tageszeitungen.

§ 4 Zeit der Bestattungen

¹ Die Bestattungen finden in der Regel zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.

² An Samstagen und Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

³ Totgeborene Kinder dürfen in aller Stille beigesetzt werden.

§ 5 Abholung des Leichnams

¹Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Leichnam nach Möglichkeit sofort, spätestens jedoch 24 Stunden vor der Beisetzung, abgeholt und in der Leichenhalle auf dem Friedhof aufgebahrt.

²Mit Zustimmung der Angehörigen bzw. deren Vertreter kann der Leichnam bei Kremation direkt zum Krematorium verbracht werden.

³Die Sarglieferung sowie das Einsargen und der Transport des Leichnams erfolgen durch ein von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen.

§ 6 Aufbahrung

¹Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen am Bestattungstag eine Stunde vor der Trauerfeier offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Auf Wunsch der Angehörigen wird diesen ein Schlüssel für den Aufbahrungsraum ausgehändigt.

²In folgenden Fällen werden Leichname zur Besichtigung nicht mehr freigegeben:

- stark verstümmelte oder zersetzte Leichen
- an übertragbaren Krankheiten Verstorbene.

In diesen Fällen ist eine Kremation geboten.

§ 7 Wahl der Bestattung

¹Das Bestattungsamt nimmt letztwillige Wünsche und Verfügungen über die Bestattung entgegen und eröffnet sie nach Eingang der Todesanzeige. Die Berücksichtigung solcher Verfügungen hängt jedoch von der Einhaltung der Bestimmungen des Reglements und der Verordnung ab.

²Im Falle des Vorliegens von § 13 Abs. 2 Ziff. 2 ist stets eine Kremation und die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab geboten.

§ 8 Bestattungsart

Die Bestattung ist öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen kann das Bestattungsamt stille Bestattung anordnen.

§ 9 Bestattungsfeier

¹Die Anordnung der Bestattungsfeier, insbesondere die Verständigung mit dem Pfarramt, bleibt den Angehörigen überlassen. Die Bezeichnung des Pfarrers für die kirchliche Bestattungsfeier fällt in die Kompetenz der zuständigen Kirche.

²Eine zweite Abdankung durch einen Vertreter einer anderen Konfession ist nicht statthaft.

³Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

⁴Trauerrituale und Beerdigungszeremonien, welche die Ruhe auf dem Friedhof übermässig beeinträchtigen, sind untersagt.

§ 10 Bestattungsort

¹Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

²Aschenurnen dürfen, unter Zusicherung der notwendigen Pietät seitens der Angehörigen gegenüber dem Bestattungsamt, ausserhalb des Friedhofareals aufbewahrt werden.

³Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebiets erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebiets darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderats verstreut werden.

⁴Das Verstreuen der Totenasche ist innerhalb des Friedhofs sowie im Grab einer angehörigen Person zugelassen.

⁵Den besonderen Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 11 Abdankung

¹Die Abdankung kann in der Kirche, am Grab oder in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Raum stattfinden.

²In der Kirche können keine Särgе aufgestellt werden.

³Für Beileidsschreiben werden Urnen aufgestellt.

§ 12 Blumenschmuck

Die Ausschmückung von Sarg, Leichenhalle und Kirche ist Sache der Angehörigen.

§ 13 Entgeltliche Bestattung

¹Sämtliche Drittkosten (Leistungen von Dritten oder Drittfirmen) und Bestattungsgebühren (Grabgebühren und Arbeitsaufwand der Gemeindeangestellten) sind von den Angehörigen zu bezahlen.

²Die Bestattungsgebühren werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Münchenstein hatte und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt wird,* sofern:

1. das Reinvermögen aufgrund der bisherigen Steuerakten weniger als Fr. 50'000.-- bei verheirateten und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bzw. weniger als Fr. 25'000.-- bei allen anderen Personen beträgt oder
2. niemand für die Bestattung des Verstorbenen sorgt und für die Drittkosten und Bestattungsgebühren aufkommt.

³Bei einem Reinvermögen aufgrund der bisherigen Steuerakten von Fr. 50'000.-- bis Fr. 150'000.-- bei verheirateten und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bzw. von Fr. 25'000.-- bis 75'000.-- bei allen anderen Personen werden die Bestattungsgebühren um 50 % reduziert.

§ 14 Auswärts verstorbene Personen

Das Gemeindepräsidium kann die entgeltliche Erd- oder Urnenbestattung auswärts verstorbener Personen bewilligen, wenn

1. die verstorbene Person nur vorübergehend auswärts wohnhaft war und nächste Angehörige in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz haben, oder
2. die verstorbene Person sich nach mehr als zehnjähriger Wohnsitzdauer in Münchenstein altershalber nach dem 65. Altersjahr auswärts niedergelassen hat.

B. Friedhofwesen

1. Allgemeines

§ 15 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner übt die Aufsicht im Friedhof aus. Er ist für Ordnung und Reinhaltung aller Friedhofanlagen verantwortlich. Besucher und Beschäftigte haben sich auf dem Friedhof in jedem Fall seinen Anordnungen zu unterziehen.

§ 16 Zutritt zum Friedhof

¹Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

²Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³Arbeiten auf den Grabstätten müssen bei Tageslicht und nur an Werktagen ausgeführt werden.

⁴Gottesdienst und Beerdigungsfeiern dürfen nicht gestört werden.

Kleinkindern ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

⁵Insbesondere sind in allen Friedhofanlagen untersagt:

- das lärmige Spielen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge)
- das Mitführen von Hunden.

§ 17 Zuweisung der Grabstätte

¹Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

²Für die Bestattung verstorbener Muslime wird ein separates Grabfeld ausgeschieden.

§ 18 Kennzeichnung der Grabstätte

Jedes Grab erhält eine von der Gemeinde gelieferte, einheitliche Grabtafel mit Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Diese Tafel wird spätestens nach einem Jahr entfernt. Die Kosten für die Grabtafel sind von den Angehörigen zu entrichten.

§ 19 Gräberbuch

Das vom Friedhofgärtner in elektronischer Form geführte Gräberbuch muss folgende Angaben enthalten:

- Grabnummer
- Name des Bestatteten
- Datum der Beisetzung

2. Gräber

§ 20 Gräberarten

Es bestehen folgende Gräberarten:

- Reihenurnengräber
- Urnennischen
- Familienurnengräber
- Urnengemeinschaftsgrab
- Reihensarggräber
- Familiensarggräber
- Hainbestattungen
- Verstreuen der Totenasche

§ 21 Beschrieb und Grabgrösse

¹Reihenurnengräber

Die Reihenurnengräber werden nach dem Belegungsplan auf den dazu bestimmten Grabfeldern und Standorten der Reihe nach angelegt.

Grabmasse:	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
	0,75 m - 0,90 m	0,70 m
	inkl. evtl. Wegplatten	

²Urnennischen

Die geschlossenen Urnennischen werden in der Urnenanlage zur ausschliesslichen Beisetzung von Aschenurnen abgegeben. Die Nischen werden mit einer von der Gemeinde gelieferten Platte geschlossen.

³Familienurnengräber

Ein Familienurnengrab kann nur als reines Urnengrab erworben werden.

Maximale Grabgrösse: 2,00 m².

⁴Urnengemeinschaftsgrab

Im Urnengemeinschaftsgrab werden die Urnen in der vom Friedhofgärtner zugewiesenen Fläche beigesetzt.

Die Grabstelle wird nicht markiert.

Blumen oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur in dem dafür zur Verfügung gestellten Areal aufgestellt werden.

Die Namen der hier Bestatteten können auf der gemeinsamen Grabtafel bezeichnet werden.

⁵Reihensarggräber

Die Reihensarggräber werden nach dem Belegungsplan auf den dazu bestimmten Grabfeldern der Reihe nach angelegt.

Grabmasse:	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erwachsene und Kinder	0,75 m - 1,00 m	mindestens 1,50 m
	inkl. evtl. Wegplatten	

⁶Familiensarggräber

Ein Familiensarggrab kann als Sarg- oder Sarg-/Urnengrab für 2 bis 4 Erdbestattungen und für Urnenbestattungen erworben werden.

Maximale Grabgrösse: 4,00 m²

⁷Hainbestattungen

Urnen können während 40 Jahren ohne Grabstein auf einer speziell ausgeschiedenen Wiese beigesetzt werden.

Blumen oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur in dem dafür zur Verfügung gestellten Areal aufgestellt werden.

§ 22 Nachträgliche Urnenbeisetzung

Die Benützungsdauer eines bestehenden Reihensarggrabes, einer Wandnische oder eines Urnengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich darin eine Urnenbeisetzung erfolgt. In jedem Fall haben die Angehörigen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis erlangt haben.

§ 23 Einfassung der Gräber

Jedes Grab wird, nachdem sich die Erde gesetzt hat, vom Friedhofgärtner pflanzbereit hergerichtet und mit einer Grabnummer sowie einer grünen Umrandung versehen. Diese dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

§ 24 Anpflanzung, Ersatzvornahme

¹Die Bepflanzung der Grabflächen innerhalb der einheitlichen grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen. Sie können für die Ausführung auch einen Gärtner oder die Friedhofgärtnerei beauftragen.

²Bei der Wahl der Pflanzen ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Sie dürfen weder die benachbarten Gräber beeinträchtigen noch das Gesamtbild des Friedhofs stören. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

³Dauerbepflanzungen dürfen erst nach Setzen des Grabsteines erfolgen. Grundsätzlich geschieht dies nach einem Jahr ab Beisetzung.

§ 25 Grabschmuck

Dauer-Grabschmuck aus Metall, Glas oder Kunststoff ist nicht zulässig.

3. Grabmäler

§ 26 Bewilligung

¹Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Grabmäler ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für Familiengrabereinfassungen.

²Das vorgeschriebene Formular der Gemeinde Münchenstein ist ausgefüllt (im Doppel) einzureichen.

³Das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeiten sind genau einzutragen.

⁴Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Zur Beurteilung können Material- oder Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangt werden.

⁵Die Ausführungsarbeiten dürfen erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.

§ 27 Gestaltung und Material der Grabmäler

¹Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein. Sie müssen sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage harmonisch einfügen.

²Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

³Als Werkstoffe für die Erstellung der Grabmäler sind zugelassen:

- Natursteine
- Keramik
- Schmiedeisen
- Bronze

- Holz

⁴Allfällige Sockel für Grabmäler aus Schmiedeisen, Keramik, Bronze oder Holz müssen aus Naturstein sein.

⁵Nachstehend aufgeführte Materialien sind für Grabmäler nicht zulässig:

- Zementsteine
- unbearbeitete Findlinge (erratische Steine)
- unbearbeitete Blöcke (Felsen)
- unnatürliche Farben sowie eingefärbte Steine
- Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe

⁶Folgende Bearbeitungen aller sichtbaren Flächen der Grabmäler sind nicht zulässig:

- Einwachsen
- Sandstrahlen

⁷Es dürfen keine aussereuropäischen Stein- und Holzsorten verwendet werden.

§ 28 Schrift und Schmuck

¹Schrift- und Schmuckformen müssen mit dem Grabmal eine harmonische Einheit bilden.

²Unzulässig sind:

- Portraitdarstellungen
- Fotografien auf Grabsteinen, sofern sie nicht wasserfest und grösser als 25 x 20 cm
- das Bemalen von religiösen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

³Namen von noch lebenden Personen auf Grabmälern sind nicht gestattet.

§ 29 Grabsteingrösse

¹Für die Zulassung der Grabsteingrössen in den einzelnen Grabfeldern gelten die Bestimmungen des betreffenden Belegungsplans.

²Die Grabsteine dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten.

Stehende Grabzeichen

	Sichtfläche max.	Höhe max.	Breite max.
Reihenuernengrab	0,45 m ²	1,00 m	0,50 m
Reihensarggrab	0,60 m ²	1,15 m	0,60 m
<i>Familiengrab</i>			
Grabgrösse 4 m ²	2,00 m ²	1,60 m	1,60 m
Grabgrösse 2 m ²	1,00 m ²	1,40 m	0,90 m

Liegende Grabplatten

	Sichtfläche max.	Höhe max.	Breite max.
Reihenuernengrab	0,30 m ²	0,50 m	0,50 m
Reihensarggrab	0,30 m ²	0,60 m	0,60 m
<i>Familiengrab</i>			
Grabgrösse 4 m ²	1,20 m ²	0,90 m	1,60 m
Grabgrösse 2 m ²	0,60 m ²	0,80 m	0,90 m

³Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Grabmälern mit stark abgedachten, stark geschweiften oder rundem Kopf um maximal 10 cm in der Höhe und maximal 5 cm in der Breite überschritten werden.

⁴Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel.

⁵Der Friedhofgärtner kann auf ein entsprechendes Gesuch hin für künstlerische Gestaltungen Ausnahmebewilligungen erteilen.

§ 30 Setzen der Grabsteine

¹Grabsteine dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung des Friedhofgärtners gesetzt werden. Diese können grundsätzlich aufgestellt werden:

- auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung
- auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate nach der Beisetzung

²Die Fundamente sollen aus einer Zementplatte von mindestens 60 x 30 x 8 cm bestehen. Fundamente aus Beton sind zugelassen. Die Oberkante des Fundaments muss mindestens 15 cm im Boden versenkt werden.

³Vor dem Setzen der Grabsteine ist der Zeitpunkt mit dem Friedhofgärtner mündlich zu vereinbaren.

⁴Das Aushubmaterial (ohne Humus) ist getrennt abzuführen.

§ 31 Unterhaltungspflicht, Ersatzvornahme

Die Grabsteine sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Werden die Grabsteine trotz Aufforderung des Friedhofgärtners nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 32 Beschriftungen

¹Die zur Schliessung der Urnennischen vorgesehenen Platten werden nach den Vorschriften der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen beschriftet.

²Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten können auf der von der Gemeinde gelieferten Grabtafel auf Kosten der Angehörigen eingetragen werden.

4. Pflege und Unterhalt der Grabstätten

§ 33 Pflege der Grabstätten, Ersatzvornahme

¹Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Trotz erfolgloser Aufforderung vernachlässigte Grabstätten werden nach zwei Wochen von der Friedhofgärtnerei abgeräumt und mit Immergrün bepflanzt. Die Kosten werden den Angehörigen berechnet.

²Werden Familiengräber nicht in Ordnung gehalten, so fallen sie nach vorausgegangener schriftlicher Aufforderung und nach Ablauf eines Jahres unentgeltlich an die Gemeinde zurück.

§ 34 Ordnungswidrige Anlagen, Ersatzvornahme

Der Friedhofgärtner ist ermächtigt, Anpflanzungen, Fundamente und Grabsteine, welche nicht den Vorschriften entsprechen, nach erfolgloser Aufforderung ohne Entschädigungsansprüche, hingegen auf Kosten der Angehörigen, beseitigen oder abändern zu lassen.

§ 35 Aufhebung der Grabfelder

¹Müssen Grabfelder oder Familiengräber zufolge Ablauf der Benützungsdauer geräumt werden, sind die Angehörigen mittels amtlicher Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen.

²Nach Ablauf dieser Frist gehen alle nicht entfernten Objekte ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde über und können vom Friedhofgärtner abgeräumt werden.

§ 36 Abfälle

¹Welke Kränze, Blumen, Grabschmuck usw. müssen in die getrennten Abfallbehälter gebracht werden.

²Es ist untersagt, leere Büchsen und Gläser auf den Grabstätten herumliegen zu lassen.

³Der Friedhofgärtner ist befugt, derartige Gegenstände von den Gräbern ohne vorherige Aufforderung zu entfernen.

§ 37 Strafbare Handlung

¹Jede Beschädigung von Friedhofanlagen ist strafbar. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Standort gebracht werden.

²Das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen, das Entfernen oder Verstellen von Grabnummern, Topfpflanzen oder anderen Gegenständen sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen, der Geräte und Gebäude sind verboten.

§ 38 Schadenersatz

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber solidarisch für den verursachten Schaden.

C. Friedhofgestaltung

§ 39 Grundlagen und Zuständigkeit

¹Grundlage für die Friedhofgestaltung und die Belegung der Grabfelder bildet der Situationsplan 1:200 des Gartenarchitekturbüros F. Dové, Plan Nr. 45-12 vom 10.09.1982.

²Für dessen Einhaltung sind die Bauverwaltung und der Friedhofgärtner verantwortlich.

D. Gebührenordnung

§ 40 Bestattungsgebühren

¹Die Bestattungsgebühren der Gemeinde sind von den Angehörigen zu bezahlen. Sie umfassen folgende Leistungen der Gemeinde:

- die Aufbahrung in der Leichenhalle auf dem Friedhof bis vier Tage
- die Beisetzung des Leichnams oder Aschenurne
- die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes oder einer Urnennische mit Platte (ohne Inschrift) für eine Benützungsdauer von 25 Jahren
- das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes sowie das Überdecken mit Humus
- die Lieferung einer einheitlichen Grabtafel für max. ein Jahr
- die ordentlichen Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Friedhofpersonals.

²Bei Vorliegen eines Härtefalles gemäss § 13 Abs. 2 und 3 werden die vorgenannten Leistungen der Gemeinde nicht bzw. nur zur Hälfte in Rechnung gestellt.

³Die Bestattungsgebühren betragen für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein bei einem/einer:

- | | | |
|---|-----|------------------|
| – Sarggrab | Fr. | 4'200 exkl. MWST |
| – Urnengrab | Fr. | 2'850 exkl. MWST |
| – Urnennische | Fr. | 2'380 exkl. MWST |
| – Gemeinschaftsgrab | Fr. | 1'380 exkl. MWST |
| – Urne in bestehendes Grab/Nische | Fr. | 830 exkl. MWST |
| – Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg | Fr. | 8'450 exkl. MWST |

– Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr.	2'000 exkl. MWST
– Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne	Fr.	4'800 exkl. MWST
– Bestehendes Familiensarggrab, Grab- öffnung ohne Bagger	Fr.	4'600 exkl. MWST
– Hainbestattung für 40 Jahre	Fr.	2'070 exkl. MWST
– Abdankung	Fr.	100 exkl. MWST
– Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr.	180 exkl. MWST
– Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr.	80 exkl. MWST

⁴Die Bestattungsgebühren betragen für auswärtige Verstorbene bei einem/ einer:

– Sarggrab	Fr.	5'900 exkl. MWST
– Urnengrab	Fr.	4'500 exkl. MWST
– Urnennische	Fr.	4'000 exkl. MWST
– Gemeinschaftsgrab	Fr.	3'000 exkl. MWST
– Urne in bestehendes Grab/Nische	Fr.	1'000 exkl. MWST
– Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg	Fr.	10'600 exkl. MWST
– Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr.	3'000 exkl. MWST
– Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne	Fr.	7'500 exkl. MWST
– Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr.	5'700 exkl. MWST
– Hainbestattung für 40 Jahre	Fr.	4'500 exkl. MWST
– Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr.	270 exkl. MWST
– Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr.	120 exkl. MWST

⁵Die Gebühren für Familiengräber und Hainbestattungen kosten in jedem Fall für:

– Familiensarggrab für 40 Jahre	Fr.	6'000 exkl. MWST
– Familienurnengrab für 40 Jahre	Fr.	3'500 exkl. MWST
– Hainbestattungen für 40 Jahre	Fr.	690 exkl. MWST

⁶Die Gebühren für die Verlängerung der Familiengräber und Hainbestattungen kosten in jedem Fall für:

– Verlängerung Familiensarggrab pro m ² um weitere 20 Jahre	Fr.	960 exkl. MWST
– Verlängerung Familienurnengrab pro m ²		

um weitere 20 Jahre	Fr.	780 exkl. MWST
– Verlängerung Hainbestattungen um weitere 20 Jahre	Fr.	1'650 exkl. MWST

§ 41 Drittkosten

¹Die Drittkosten sind von den Angehörigen zu bezahlen. Dritte bzw. Drittfirmen stellen ihre Aufwendungen direkt den Angehörigen in Rechnung.

²Falls ein Härtefall nach § 13 Abs. 2 dieser Verordnung vorliegt und die Bestattung in Münchenstein erfolgt, beteiligt sich die Gemeinde an den Drittkosten wie folgt:

– bei einer Sargbestattung	Fr.	770.-- pauschal
– bei einer Urnenbestattung	Fr.	1'380.-- pauschal

³Drittkosten, welche diese Pauschalen übersteigen, sind von den Angehörigen selbst zu tragen.

⁴Haben die Angehörigen die Drittkosten bereits bezahlt, erstattet die Gemeinde die jeweilige Pauschale gemäss Abs. 2 hievon zurück.

§ 42 Zusatzleistungen der Friedhofgärtnerei

¹Die nachgenannten ausserordentlichen Leistungen der Friedhofgärtnerei sind von den Angehörigen in jedem Fall zu bezahlen. Dazu gehören:

– Getrennte Abdankung und Beisetzung	Fr.	150 exkl. MWST
– Abdankung in der röm. kath. Kirche	Fr.	200 exkl. MWST
– Aufbewahrung der Verstorbenen im Kühlraum ab 5. Tag pro Tag	Fr.	20 exkl. MWST
– Benützungsgebühr Lautsprecher	Fr.	20 exkl. MWST
– Umbestattung von Urnennische in ein bestehendes Sarg- oder Urnengrab	Fr.	350 exkl. MWST
– Umbestattung von bestehendem Grab in ein anderes Grab	Fr.	500 exkl. MWST
– Umschütten in eine neue Urne	Fr.	150 exkl. MWST
– Ausgraben einer Urne für die Übergabe an Angehörige	Fr.	250 exkl. MWST
– Grabsteinbewilligungen: für Familiengrab	Fr.	70 exkl. MWST
– für Urnen und Sarggrab	Fr.	45 exkl. MWST
– Urne in Kirche stellen	Fr.	30 exkl. MWST

²Weitere ausserordentliche Zusatzleistungen werden nach Aufwand des Friedhofpersonals in Rechnung gestellt.

§ 43 Grabunterhalt

¹Für den Unterhalt der Grabstätte gemäss dem Typ „Wartung“ beträgt die jährliche Gebühr (nur Jahresrechnungen):

– Reihenuernengrab	Fr.	145 exkl. MWST
– Urnennische und Urnengrab an der Stützmauer	Fr.	100 exkl. MWST
– Reihensarggrab	Fr.	165 exkl. MWST
– Familiengrab per m ²	Fr.	70 exkl. MWST

²Für den Unterhalt inkl. zweimalige Bepflanzung beträgt die jährliche Gebühr beim Typ „Norm“:

– Reihenuernengrab	Fr.	200 exkl. MWST
– Urnennische und Urnengrab an der Stützmauer	Fr.	135 exkl. MWST
– Reihensarggrab Teilbepflanzung (50%)	Fr.	200 exkl. MWST
– Reihensarggrab Vollbepflanzung	Fr.	235 exkl. MWST
– Familiengrab pro m ²	Fr.	220 exkl. MWST

³Für das Giessen während der Pflanzsaison (Mai bis Oktober) nach Bedarf, in der Regel 2 mal pro Woche, beträgt die jährliche Gebühr (nur Jahresrechnungen) beim Typ „Giessen“:

– Reihenuernengrab	Fr.	70 exkl. MWST
– Urnennische und Urnengrab an der Stützmauer	Fr.	60 exkl. MWST
– Reihensarggrab	Fr.	80 exkl. MWST
– Familiengrab bis 2 m ²	Fr.	100 exkl. MWST
– Familiengrab bis 4 m ²	Fr.	160 exkl. MWST
– Familiengrab über 4 m ²	Fr.	200 exkl. MWST

⁴Spezialwünsche bei Bepflanzungen (Typ „Spezial“) werden gemäss Grabpflegevertrag berechnet.

⁵Die Gebühren für den Unterhalt und die Bepflanzung sind im Voraus zu bezahlen.

⁶Für den Unterhalt und für die Bepflanzung erst ab Sommer des laufenden Jahres werden keine Gebührenreduktionen gewährt.

§ 44 Inhalt des Grabunterhalts

¹Typ „Wartung“: Unkraut jäten 4 bis 6 mal pro Jahr; 1 bis 2 mal giessen pro Woche (wenn nötig); einmaliges Herrichten des Grabes nach der Senkung; Reinigen der Grabfläche im Herbst; Schalen, Töpfe etc. entfernen; Pflanzen auf Grabfläche zurück schneiden (1 bis 2 mal pro Jahr); einmaliges Schneiden der Umrandung; Immergrün pflanzen auf Familiengräber; Instandstellen der Grabzugangswege.

²Typ „Norm“: Typ „Wartung“ plus 2 mal Herrichten der Pflanzfläche (spaten, kräulen, düngen); im Frühjahr Frühlingsblumen anpflanzen, im Sommer Begonien; im Herbst Räumen und Spaten der Grabfläche.

Die Anzahl Pflanzen variiert je nach Art und Grösse der Gräber.

³Typ „Giessen“: Giessen während der Pflanzsaison (Mai bis Oktober) nach Bedarf, in der Regel 2 mal pro Woche.

⁴Typ „Spezial“: Typ „Norm“ plus zusätzliche Vereinbarungen gemäss Pflegevertrag.

⁵Zusätzliche Pflanzen werden separat berechnet.

⁶Die Gebühr für die Änderung des Grabpflegevertrags beträgt Fr. 50.00.

⁷Bei vorzeitiger Aufhebung eines Reihengrabes auf Wunsch der Angehörigen sind für die Pflege des Grabes pro Jahr Fr. 100.00 der verbleibenden ordentlichen Belegungszeit an die Gemeinde zu bezahlen.

⁸Bei vorzeitiger Aufhebung der Urnennische ist für die Aufwendungen der Friedhofgärtnerei ein einmaliger Betrag von Fr. 250.00 an die Gemeinde zu bezahlen.

⁹Bei vorzeitiger Grabaufhebung erfolgt keine Rückzahlung der im Voraus entrichteten Grabunterhaltskosten.

¹⁰Die Pflanz- bzw. Abräumtermine finden, soweit nach Witterung möglich, statt für die:

- Frühjahrsbepflanzung: auf Ostern
- Sommerbepflanzung: auf Pfingsten
- Herbsträumung: auf Allerheiligen

§ 45 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Friedhofverordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und hebt diejenige vom 24. Mai 1982 vollumfänglich auf. Die Gebühren gemäss §§ 40 ff. können vom Gemeinderat periodisch angepasst werden.

²Die neue Gebührenordnung wird als lose Beilage zur vorliegenden Friedhofverordnung erstellt.

Münchenstein, den 16. Februar 2010

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Verwalterin

Walter Banga Béatrice Grieder